

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/5/20 17Ob11/08d, 4Ob53/16x, 10Ob79/18t, 2Ob49/21a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.05.2008

Norm

EO §399 Abs1 Z2

EO §399 Abs1 Z4

MSchG §33a

Rechtssatz

Wenn die gefährdete Partei ihren Anspruch in einem vereinfachten Verfahren bescheinigen und damit einen vollstreckbaren Titel erlangen kann, erfordert es die Waffengleichheit der Parteien, dass auch ihr Gegner das nachträgliche Erlöschen des Anspruchs in einem vergleichbar einfachen (Bescheinigungs-)Verfahren geltend machen kann. §399 Abs 1 Z 4 EO kann daher nicht als abschließende Regelung verstanden werden. Das nachträgliche Erlöschen des Anspruchs ist eine Änderung der Verhältnisse, die das Sicherungsbedürfnis der gefährdeten Partei beseitigt. § 399 Abs 1 Z 2 EO ist daher neben § 399 Abs 1 Z 4 EO anwendbar.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 11/08d

Entscheidungstext OGH 20.05.2008 17 Ob 11/08d

Beisatz: Hier: Ablauf der Benutzungsschonfrist nach § 33a MSchG. (T1)

Bem: Mit ausführlicher Begründung. (T2)

Veröff: SZ 2008/68

- 4 Ob 53/16x

Entscheidungstext OGH 20.12.2016 4 Ob 53/16x

Auch

- 10 Ob 79/18t

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 10 Ob 79/18t

Auch

- 2 Ob 49/21a

Entscheidungstext OGH 29.04.2021 2 Ob 49/21a

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123517

Im RIS seit

19.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at